

Einbau eines geeichten Gartenwasserzählers

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 11 - Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück im Abrechnungsjahr aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen **abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen**, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. **Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat.**

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich

Wenn Sie die Satzungsregelung in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie folgende „Mitteilung“ auszufüllen und ans Rathaus zu senden. Der Abzug kann nur bei einer schriftlichen Mitteilung erfolgen.

Bei eventuellen Rücksprachen steht Ihnen unser Sachbearbeiter Herr Binder gerne zur Verfügung.

Hemmerich, 1. Bürgermeister



Mitteilung über den Einbau eines geeichten Wasserzählers (Gartenwasseruhr)

Name:

Adresse:

Gebührenpflichtiges Grundstück:

Zählernummer: Eichablaufjahr:

Einbaudatum: Zählerstand des Gartenzählers:

Informationen zum Hauptzähler

Zählernummer: Zählerstand

Es wird versichert, dass das von dieser Uhr entnommene und gemessene Wasser nicht dem Kanal zugeleitet wird.

.....
Datum

.....
Unterschrift